

8	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Fernwärmesatzung	8FERNW Stand: 07.07.2019
Stadtrat		Seite 1 von 4

**Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung
vom 26.04.2000**

mit eingearbeiteter

Erster Änderungssatzung vom 31.03.2004 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 08.04.2004, Zweiter Änderungssatzung vom 22.02.2006 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 02.03.2006 und Dritter Änderungssatzung vom 26.06.2019 veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 06.07.2019

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 26.04.2000, am 31.03.2004 die erste Änderungssatzung und am 22.02.2006 die zweite Änderungssatzung und am 26.06.2019 die dritte Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig betreibt auf Grund des § 14 SächsGemO die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme und aus Gründen des Immissionsschutzes/ Luftreinhaltung im Stadtgebiet Coswig. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten (Versorgungsträger) übertragen.
- (2) Art und Umfang der Versorgungsleitungen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Zuleitung von Wärme durch Warmwasser für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Fernwärmeversorgungsgebiete sind farbig gekennzeichnet. Die in den Fernwärmeversorgungsgebieten liegenden Grundstücke werden von dieser Satzung erfasst.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung sind mehrere zusammenhängende Flurstücke im grundbuchrechtlichen Sinne anzusehen, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (4) Der Plan im Sinne des Absatzes 1 kann von jedermann innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstr. 2, 01640 Coswig, Fachbereich Bauwesen eingesehen werden. Der Plan im Sinne von Satz 1 umfasst als Fernwärmeversorgungsgebiete im Wesentlichen folgende Gebiete:
Coswig Spitzgrund, Coswig Mitte, Wohngebiet Dresdner Str., Hauptstr., Robert-Blum-Str., Fachkrankenhaus, Baugebiet Schillerstr./Eigenheimstr., „Börse“, Pflegeheim der MEISOP am Hirtenweg, Wohn- und Baugebiet zwischen Neuländer Str. und Straße An der Börse

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss abgelehnt werden.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich der Satzung, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich betriebsfertige Versorgungsanlagen befinden oder geplant sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Grundstücke oder Wohnungen, die die Voraussetzungen des § 5 (1) erfüllen und bei denen die bisherige Nutzung einer eigenen, separaten und genehmigten Gebäudeheizung aufgegeben wird, sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet, aber dafür vorgesehen sind, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (4) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 der Satzung ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Ausgenommen ist Wärme, die durch Gas- oder Elektroherde erzeugt und zum Kochen verwendet wird.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen sind für die in § 2 der Satzung genannten Verwendungszwecke nur dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vorbehalten.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung und der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach §§ 5 und 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Wärmeversorgung für Heizzwecke und dem Warmwasserbedarf nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen, insbesondere Gründen der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen unbedenklich ist.

Die Verpflichtung zur Benutzung ist auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken, soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Von der Anschlusspflicht sind solche Grundstücke befreit, die bereits eine genehmigte Heizeinrichtung haben und nicht bereits an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind.

Die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung entfällt ganz oder teilweise, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für den Betrieb von Wärmepumpen. Mit dem Begriff „regenerative Energiequellen“ sind nur immissionsfreie Energiequellen wie z. B. Wind- oder Sonnenenergie gemeint.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei Vorliegen der Befreiungstatbestände nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 8 Art der Benutzung

- (1) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, durch den auch das Entgelt und die Sicherheitsleistungen gemäß § 4 (4) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Benutzung geregelt wird.
- (2) Für das Fernwärmeversorgungsunternehmen findet die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - entgegen § 5 der Satzung Grundstücke oder Wohnungen nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt
 - entgegen § 6 der Satzung nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung mit eingearbeiteter Dritter Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung mit eingearbeiteter Zweiten Änderungssatzung vom 03.03.2006 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 27.06.2019

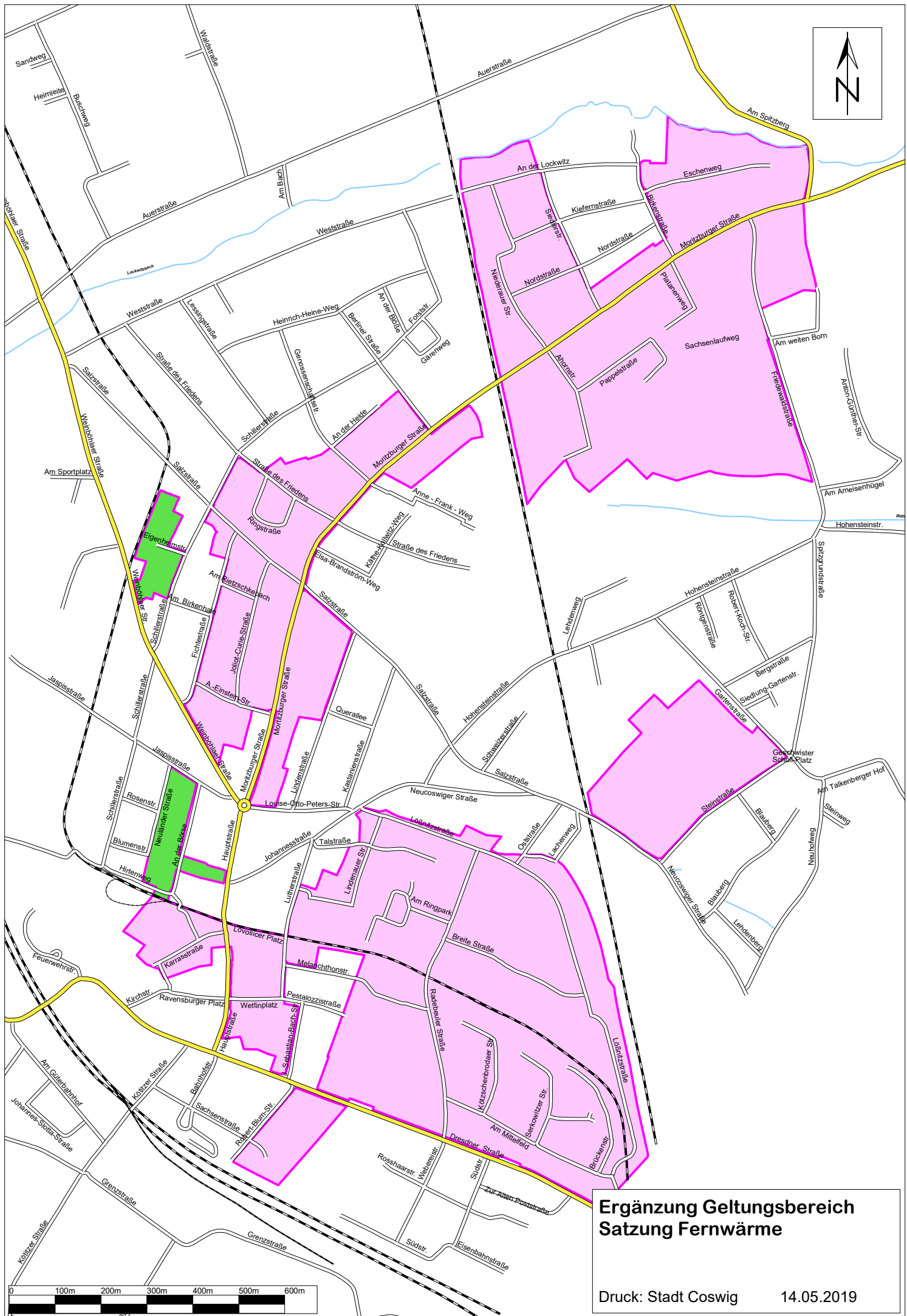
Gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage: Anlage 1 - Geltungsbereich

Schlussbestimmungen

- Koordinierung: Die Satzung vom Stand 03.03.2006 wird durch diese ersetzt.
- Schlagworte: Anschlusszwang, Benutzungszwang, Fernwärme, öffentliche Einrichtung, Ordnungswidrigkeit
- In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 07.07.2019 in Kraft.
- Anlagen: Anlage 1 - Geltungsbereich
- Beschluss - Nr. : VO/0566/SR
- Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 06.07.2019 veröffentlicht.



**Ergänzung Geltungsbereich
Satzung Fernwärme**

Druck: Stadt Coswig 14.05.2019

